



Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF)

Qualifikationskriterien des DVMF für die Laser-Run Europa- und Weltmeisterschaften 2024

Die Meldung der deutschen Teilnehmenden¹ zu Welt- und Europameisterschaften im Laser-Run erfolgt ausschließlich durch den DVMF. Gemeldet werden nur Athleten deutscher Staatsangehörigkeit, die

- Mitglied eines Sportvereins sind, der einem Landesverband des DVMF angehört und
- über eine gültige DVMF-Athleten ID und
- über eine gültige DVMF-Jahreslizenz 2024 sowie
- über eine UIPM-License ID

verfügen. Darüber hinaus muss die Sportgesundheit von Minderjährigen durch ein zum Zeitpunkt der jeweiligen Meisterschaften gültiges, ärztlich gezeichnetes Gesundheitszeugnis nachgewiesen werden. Die ärztliche Bestätigung der Sporttauglichkeit darf nicht mehr als ein Kalenderjahr zurückliegen.

Zu den Weltmeisterschaften im Laser-Run vom 7. bis 9. Juni 2024 in Zhengzhou (CHN) meldet der DVMF alle an einer Teilnahme interessierten Athleten, sofern sie die o.g. Voraussetzungen erfüllen.

Bedingung für eine Meldung zu den Europameisterschaften vom 6. bis 7. Juli 2024 auf Madeira (POR) ist neben den o.g. Voraussetzungen die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften (DM) im Laser-Run am 16. Juni 2024 in Nürnberg. Der Meldenachweis für die DM Laser-Run ist der Interessenbekundung an den DVMF beizufügen.

Zusätzlich kann der DVMF-Nominierungsausschuss Laser-Run unter Berücksichtigung besonderer Umstände weitere Athleten zu Europa- und Weltmeisterschaften melden. Insbesondere ist eine Erweiterung des Teilnehmerkreises um Kaderathleten (NK 2, NK 1 bis OK des DVMF) möglich. Ansprechpersonen hier sind der verantwortliche Bundestrainer und der Sportdirektor des DVMF.

Die Besetzung von Staffeln wird vom Competition Manager Laser-Run in Abstimmung mit dem Breitensportwart des DVMF festgelegt.

Die Finanzierung der Teilnahme an den Europa- und Weltmeisterschaften inkl. Startgelder erfolgt durch die jeweiligen Teilnehmer. Es gibt keine Kostenübernahme oder -erstattung durch den DVMF.

¹ Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung das generische Maskulinum verwendet. Damit sind Personen aller Geschlechter (m/w/d) gemeint. Eine Benachteiligung i.S.v. §1 AGG, gleich welcher Art, ist damit nicht intendiert.